



Antrag des Beirates für Menschen mit Behinderung auf Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern

VO/2024/062	Beiratsantrag
öffentlich	Datum: 12.02.2024
<i>FB 4 Soziales, Gesundheit und Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Katrin Schliszio

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
29.02.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit Entfällt

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss möge die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern bei Beratungsstellen, die vom Kreis gefördert und nach dem Subsidiaritätsprinzip unterstützt werden, beschließen.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem beigefügten Antrag des Beirates für Menschen mit Behinderung vom 08.02.2024.

Relevanz für den Klimaschutz

./.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Angaben

Anlage/n:

1	Antrag Beirat gehörlosen Dolmetscher
---	--------------------------------------

An die
Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau von Milczewski
(christine.von.milczewski@gruene-fraktion-rd.de)

Nachrichtlich:
Herrn Prof. Dr. Ott
(stephan.ott@kreis-rd.de)

08.02.2024

**Antrag für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am
29. Februar 2024**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Beirat für Menschen mit Behinderung reicht folgenden Antrag für die nächste Sitzung
des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 29. Februar 2024 ein:

Antrag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss möge beschließen:
Die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern bei Beratungsstellen, die vom Kreis
gefördert und nach dem Subsidiaritätsprinzip unterstützt werden.

Begründung

Wenn Menschen mit einer Hörbehinderung einen Dolmetscher bestellen, werden häufig die
Kosten von den zuständigen Leistungsträgern übernommen: Für viele Bereiche des
alltäglichen Lebens geben gesetzliche Regelungen vor, wer die Kosten für
Gebärdensprachdolmetscherleistungen bezahlt.

So ist die Kostenübernahme für Gespräche bei den Sozialleistungsträgern per Gesetz
verpflichtend geregelt (SGB I §17 Abs.2 („Ausführung von Sozialleistungen“) in Verb. Gesetz
z. Änderung des SGB IV, Artikel 2 GG und SGB X § 19 (Verständigung mit den
Sozialleistungsträgern) geregelt.

Die Kostenübernahme bei vom Kreis als notwendig erachteten Anlaufstellen, vom Kreis
eingesetzten oder finanziell geförderten dagegen oftmals nicht. Hierzu zählen insbesondere
Beratungsstellen der Schuldnerberatung, Suchtberatung, Familienberatung,
Schwangerenberatung, Gewaltopferberatung, Frauenberatung, Migrationsberatung,
Wohnungslosenhilfe und ähnlichen Stellen, die im Kreis RD-ECK häufig beispielsweise unter
der Trägerschaft diakonischer oder caritativer Organisationen oder von Vereinen und
Hilfsorganisationen angesiedelt sind.

Diese für Bürger im Kreis RD-ECK vorgehaltenen Beratungs- und Anlaufstellen sind wichtige
und wertvolle Instrumente, um Menschen in Not und in besonderen Situationen und
Lebenslagen mit kostenlosen Beratungsangeboten zu unterstützen.

Aber nicht für alle Bürger. Behinderte Menschen und insbesondere Gehörlose Menschen können diese Stellen nicht in gleicher Weise aufsuchen, sondern sind im Vorfeld gezwungen, speziell die Bereitstellung und Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern oft in komplizierten, nicht barrierefreien und oftmals lang andauernden Verfahren bzw. Verwaltungsverfahren zu organisieren und zu begründen.

Diese Hürde für gehörlose Menschen im Kreis Rendsburg-Eckernförde verhindert eine gleichwertige Teilhabe an den o.g. Angeboten der Beratungsstellen im Kreis und stellt eine nicht hinnehmbare Benachteiligung und Ausgrenzung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Völker
(Vorsitzender des Beirates für Menschen mit Behinderung)